

Anlage 2

**zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung“
(AVBWasserV) in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1980
(BGBl. I S. 750, 1067) Zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung
vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)**

**für das Versorgungsgebiet der
VER- und ENTSORGUNG NORDDÖRFER GmbH
(im folgenden VEN GmbH genannt)**

Gültig ab 01.01.2020

1 Baukostenzuschuss

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der VEN GmbH bei Anschluss seines Grundstücks an das Leitungsnetz der VEN GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 1.2 Der Baukostenzuschuss beträgt:
- | | netto | brutto |
|----------------|--------------|---------------|
| je Wohneinheit | 1.800,00 € | 2.142,00 € |
- 1.3 abweichend von Ziff. 1.2 kann der Versorger anteilig Kosten für eine gezielte Erweiterung des Ortsnetzes vom Anschlussnehmer verlangen.
- 1.4 Der Baukostenzuschuss ist vor Beginn der Baumaßnahme fällig.

2 Hausanschluss

- 2.1 Die Kosten für den Neuanschluss bzw. nutzungsbedingte Änderungen sind gemäß Satzung durch den Anschlussnehmer/ Grundstückseigentümer zu tragen und der VEN GmbH zu erstatten.
- 2.2 Die Ausführung des Hausanschlusses erfolgt nach Zahlungseingang.
- 2.3 Zum Leistungsumfang des erdverlegten Hausanschlusses gehört die Verlegung der Hausanschlussleitung (PE – Rohr DN 40) von der Anbohrung der Versorgungsleitung bis zur ersten Absperrarmatur des Wasserzählers, einschließlich der Montage des Zählerbügels und der Anbohrschelle sowie der Lieferung und Montage des Wasserzählers.

- 2.4 Die Einbringung in die Versorgungsleitung und der Zählereinbau erfolgt durch die VEN GmbH oder durch eine von der VEN GmbH bestimmte Fachfirma.
- 2.5 Die Kosten für den Hausanschluss betragen bis zu einer Länge von 10 m pauschal:
- | | netto | brutto |
|------------------|--------------|---------------|
| je Hausanschluss | 1.660,00 € | 1.856,40 € |
- 2.6 Bei größeren Entfernungen oder anderen Leitungsdimensionen wird der Mehraufwand gesondert abgerechnet.
- 2.7 Die Erdarbeiten sind bauseitig, nach Absprache mit der VEN GmbH herzustellen. Darüber hinaus muss die Mauerdurchführung für ein PE – Rohr DN 40 bauseitig bereitgestellt werden.
- 2.8 Werkstoffe für Rohrleitungen der Hausinstallation sind nach der örtlichen Wasserbeschaffenheit zu wählen. Zu beachten ist, dass die Auswahl des Rohrmaterials entscheidend abhängig ist von der Wasserzusammensetzung, unter anderem dem pH-Wert. Bei der Auswahl eines nicht geeigneten Rohrleitungsmaterials besteht die Gefahr, dass die Rohrleitung korrodiert und/oder vorzeitig verschleißt.

3 Bauwasseranschluss

- 3.1 Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen.
- 3.2 Für die Installation von Bauwasseranschlüssen gelten diverse Verordnungen und Richtlinien, die unserer Information „über die Schutzvorkehrungen und Sicherungseinrichtungen bei der Entnahme von Bauwasser aus den Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung der VEN GmbH“ zu entnehmen sind.
- 3.3 Ein Bauwasseranschluss, der nicht die vorgenannte Bedingung erfüllt, kann nicht abgenommen werden.
- 3.4 Für den Wasserverbrauch gilt eine pauschale Gebühr von:
- | | netto | brutto |
|-----------------------|--------------|---------------|
| je Bauwasseranschluss | 30,00 € | 35,70 € |

4 Gartenwasserzähler (Abzugszähler)

- 4.1 Trinkwasser, das nachweislich über den Hauptzähler nicht in die Abwasserkanalisation gelangt, kann von der Abwassermenge abgezogen werden.
- 4.2 Der Abzugszähler ist frostfrei im Gebäude hinter der Hauptzählereinrichtung nach den Regeln der Technik zu installieren.
- 4.3 Der Abzugszähler gehört dem Kunden und ist durch eine Fachfirma einzubauen und regelmäßig zu tauschen.
- 4.4 Ein nicht geeichter Zähler kann bei der Abrechnung gem. Eichgesetz nicht berücksichtigt werden.
- 4.5 Einbau, Tausch und Abmeldung von Abzugszählern ist der VEN GmbH unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- 4.6 Der Zähler wird erst ab Anmeldedatum angerechnet. Vorherige Verbräuche werden nicht berücksichtigt.
- 4.7 Für das Verwalten des Abzugszählers erhebt die VEN GmbH eine Gebühr:

| | netto | brutto |
|---------------------------|--------------|---------------|
| je Abzugszähler pro Monat | 1,26 € | 1,50 € |

5 Inkrafttreten

Die Anlage 2 zu den AVBWasserV tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Die VEN GmbH behält sich vor, die Anlage 2 den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.